

Satzung

0.1

Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Stadtgebiet	2
§ 2 Wappen, Flagge, Siegel, Amtszeichen	2
§ 3 Bezeichnungen.....	2
§ 4 Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters	2
§ 5 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld	3
§ 6 Ersatz des Verdienstausfalles	3
§ 7 Genehmigung von Rechtsgeschäften	5
§ 8 Erwerb und Verkauf von Vermögensgegenständen.....	5
§ 9 Beigeordnete	5
§ 10 Gleichstellung	5
§ 11 Ausschüsse.....	6
§ 12 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	6
§ 13 Personalangelegenheiten	7
§ 14 Form der öffentlichen Bekanntmachung	7
§ 15 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner	8
§ 16 Bürgerbeteiligung	9
§ 17 Auskunftspflichten der Ratsmitglieder	9
§ 18 Bild- und Tonaufnahmen	10
§ 19 Inkrafttreten	11

Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 25. November 2021 zuletzt geändert am 16.07.2026

Aufgrund des § 7 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 2018 (GV.NRW. Seite 738), hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung vom 16.07.2026 folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel beschlossen:

§ 1 Name und Stadtgebiet

Die Stadt führt den Namen „Stadt Castrop-Rauxel“. Das Stadtgebiet ist in dem beigefügten Stadtplan dargestellt.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel, Amtszeichen

- (1) Das Wappen der Stadt Castrop-Rauxel besteht aus einem blauen Schild mit einem goldenen Andreaskreuz in Form eines doppelten Fadenkreuzes, bei dem der rechte Balken über dem Linken liegt.
- (2) Die Flagge der Stadt Castrop-Rauxel ist blau-gelb und längs gestreift. In der Mitte befindet sich das Wappen.
- (3) Das Siegel der Stadt Castrop-Rauxel enthält Namen und Wappen der Stadt.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist berechtigt, bei feierlichen Anlässen eine Amtskette zu tragen.

§ 3 Bezeichnungen

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Rat der Stadt“.
- (2) Die gewählten Mitglieder des Rates der Stadt führen die Bezeichnung „Ratsmitglieder“.

§ 4 Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Der Rat der Stadt wählt aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Sie vertreten die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei Repräsentationsaufgaben.

- (2) Die Vertretung im Amt obliegt der/dem durch den Rat der Stadt zur/zum allgemeinen Vertreter bestellten Beigeordneten. Die übrigen Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nur berufen, wenn der/die Erste Beigeordnete verhindert ist; die Reihenfolge bestimmt der Rat auf Vorschlag in seiner Sitzung.

§ 5 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld

- (1) Die den Ratsmitgliedern zustehende Aufwandsentschädigung sowie die den Stellvertretern der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, den Vorsitzenden von Ausschüssen des Rates, den Fraktionsvorsitzenden bzw. stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen richten sich nach den Bestimmungen der §§ 45 und 46 der Gemeindeordnung NRW und der Entschädigungsverordnung. Die/der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses ist von der zusätzlichen Aufwandsentschädigung ausgenommen. Die Aufwandsentschädigung wird ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag gezahlt.

- (2) Sachkundige Bürgerinnen/Bürger und sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner im Sinne des § 58 GO NRW erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe je Sitzungstag.

Sachkundige Bürgerinnen/Bürger, sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner im Sinne des § 58 GO NRW sowie direkt gewählte stellvertretende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, Fraktionsarbeitskreisen und Sitzungen des Fraktionsvorstands, die der Vorbereitung von Sitzungen eines Ausschusses dienen, dem sie angehören, ein Sitzungsgeld in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe ohne Rücksicht auf die Sitzungsdauer. Fraktionssitzungen, Fraktionsarbeitskreise und Sitzungen des Fraktionsvorstands können als Präsenzsitzung oder online abgehalten werden.

Die Höchstzahl der Fraktionssitzungen, Fraktionsarbeitskreise und Sitzungen des Fraktionsvorstandes, für die eine Entschädigung zu zahlen ist, wird auf jährlich insgesamt 30 festgelegt.

Finden an einem Tag eine Ausschusssitzung und eine Fraktionssitzung/ein Fraktionsarbeitskreis/eine Sitzung des Fraktionsvorstandes bzw. zwei Ausschusssitzungen statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (3) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.

§ 6 Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen erhalten Ersatz des Verdienstaufalles im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, der ihnen durch versäumte Arbeitszeit entsteht. Die Abrechnung erfolgt dabei minutengenau.

Für abhängig Erwerbstätige, die an der sog. Gleitzeit teilnehmen, gilt folgende Regelung: Ist die Ausübung der Mandatstätigkeit außerhalb der Kernarbeitszeit erforderlich, so ist diese Arbeitszeit zu 50 % auf die jeweilige Arbeitszeit anzurechnen; es besteht ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles gemäß der nachfolgenden Bestimmungen dieses Paragraphen für diese Zeit in Höhe von 50 %.

Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen. In der Regel ist sie auf Werktage im Zeitraum jeweils von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr begrenzt und beinhaltet nicht den Sonntag.

- (2) Ratsmitgliedern und Mitgliedern von Ausschüssen, sofern sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben, steht mindestens der Regelstundensatz in Höhe des jeweiligen Mindestlohns zu.
- (3) Haushaltsführende Personen im Sinne des § 45 GO NRW erhalten für die Zeit der Mandatsausführung einen Stundensatz in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns.
- (4) Falls der Ersatz des Verdienstaufalles anstelle des Regelstundensatzes bzw. anstelle des Stundensatzes für haushaltsführende Personen geltend gemacht wird, berechnet er sich wie folgt:
 1. Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Der Anspruch kann auch an die Arbeitgeber abgetreten werden.
 2. Selbstständige erhalten auf Antrag eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Nachweis soll durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides sowie einer schriftlichen Erklärung über Höhe und zeitliche Lage der wöchentlichen Arbeitszeit des Antragstellers erfolgen.
 3. Haushaltsführende Personen werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 4. Die Glaubhaftmachung des Verdienstaufalles ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Stadt kann bei Bedarf bzw. im Verdachtsfall jederzeit einen aktuellen Nachweis über die Erwerbstätigkeit oder eine ergänzende Glaubhaftmachung anfordern. Nach § 7 V EntschVO ist der Ersatz des Verdienstaufalles nicht zu leisten, sollten sich Anhaltspunkte ergeben, dass Sitzungen der Fraktionen in missbräuchlicher Weise wiederholt in Arbeitszeiten gelegt und dafür Zahlungen nach § 6 EntschVO geltend gemacht werden
- (5) Ist während der Ausübung des Mandats eine entgeltliche Betreuung eines pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Betreuungsbedürftige Personen sind insbesondere Minderjährige unter 14 Jahren.

§ 7 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge nach § 41 Absatz 1 Buchstabe s) GO NRW bedürfen der Genehmigung durch den Rat der Stadt nicht, wenn sie
 - a) unter feststehende Tarife, Ausgaben- und Gebührenverordnungen fallen,
 - b) nach Höchstsätzen oder allgemeinen Richtlinien auf dem Gebiet des Miet- und Pachtrechtes geschlossen werden,
 - c) aufgrund einer Ausschreibung und einem dieser Ausschreibung entsprechenden Zuschlags erfolgen,
 - d) bei dem jeweiligen Vertragspartner eine Werthöchstgrenze in Einzelfall von 5.000,00 € nicht übersteigen.
- (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 41 Abs. 1 Buchstabe r) GO NRW sind die Beigeordneten.

§ 8 Erwerb und Verkauf von Vermögensgegenständen

Der Erwerb und Verkauf von Vermögensgegenständen bis zu einer Höhe von 75.000,00 € ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung und gilt damit gem. § 41 Absatz 3 GO NRW als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen.

§ 9 Beigeordnete

- (1) Die Anzahl der hauptamtlichen Beigeordneten wird auf drei festgelegt.
- (2) Die/der zum allgemeinen Vertreter im Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bestellte Beigeordnete führt die Bezeichnung „Erste Beigeordnete“ bzw. „Erster Beigeordneter“. Der/die für die Bauverwaltung zuständige Beigeordnete führt die Bezeichnung „Stadtbaurätin“ bzw. „Stadtbaurat“.

§ 10 Gleichstellung

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen.
- (2) Sie ist bei allen Vorhaben, die ihren Aufgabenbereich berühren, so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.

Dieses gilt auch im Rahmen der Vorbereitung und Entscheidung von Personalangelegenheiten.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung an den Sitzungen des Rates der Stadt und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für

nichtöffentliche Sitzungen. Sie kann Einsicht in Rats- und Ausschussvorlagen nehmen und Anregungen, Vorschläge und Stellungnahmen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister richten.

- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte hält Sprechstunden für Anregungen, Fragen und Beschwerden aus der Bevölkerung ab. Eine Rechtsberatung ist unzulässig.
- (5) Im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung betreibt die Gleichstellungsbeauftragte eigenständig Öffentlichkeits- und Pressearbeit. Hierüber ist die Dienststelle vorab zu informieren.
- (6) Der von der Gleichstellungsbeauftragten jährlich zu erstellende Bericht ist dem Rat der Stadt zuzuleiten.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Der Rat der Stadt beschließt, welche Ausschüsse außer den in der GO NRW oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Der Rat der Stadt regelt die Zuständigkeiten der Ausschüsse, soweit gesetzlich nicht vorbestimmt, durch Erlass einer Zuständigkeitsordnung. Er kann darüber hinaus für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Unabhängig hiervon ist der Betriebsausschuss 2, in seiner Funktion als Schulausschuss, zuständig für die Zustimmung oder die Verweigerung der Zustimmung des Schulträgers zu der durch die Schulkonferenz gewählten Bewerberinnen/Bewerber für die Stelle einer Schulleitung; die Ablehnung muss mit einer Zweidrittelmehrheit erfolgen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat der Stadt kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über die Angelegenheit verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören.

§ 12 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Gem. § 27 GO NRW wird zur politischen Teilhabe von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gebildet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:
 - a) 12 direkt gewählten Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration und
 - b) 6 vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.

- (2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere wird er sich mit der Lösung der Probleme beschäftigen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener ethnischer Herkunft ergeben. Er strebt dabei die soziale, rechtliche und politische Gleichstellung aller an.
- (3) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann eigene Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Rat der Stadt und die Ausschüsse richten.
- (4) Er soll zu Fragen oder Vorlagen, die ihm vom Rat der Stadt, einem Ausschuss oder der Verwaltung vorgelegt werden, Stellung nehmen. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration oder ein anderes von diesem Ausschuss benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung von Angelegenheiten, mit denen der Ausschuss befasst gewesen ist, an der Sitzung des Rates teilzunehmen; auf Verlangen ist ihr oder ihm dazu das Wort zu erteilen.
- (5) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige und Einwohner hinzuziehen.
- (6) Die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration — mit Ausnahme der in Absatz 1 Buchst. b) genannten — erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsrates ein Sitzungsgeld nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung. § 6 (Ersatz des Verdienstausfalls) gilt entsprechend.
- (7) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister betraut eine städtische Arbeitskraft mit der Schriftführung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration.
- (8) Einzelheiten für die Durchführung der Wahl des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration werden in einer Wahlordnung festgelegt.

§ 13 Personalangelegenheiten

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister trifft alle dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamtinnen/Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Bediensteten sind von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister oder seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters im Amt zu unterzeichnen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.

§ 14 Form der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel vollzogen. Das Amtsblatt wird gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung des Landes NRW digital auf der

Homepage der Stadt www.castrop-rauxel.de veröffentlicht, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Zusätzlich wird das Amtsblatt an der Bekanntmachungstafel im Rathaus, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel, für die Dauer von mindestens einer Woche ausgehängt.

- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Aushang oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die öffentliche Bekanntmachung — sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist — in Form des Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 15 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Einwohnerinnen und Einwohner werden über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Castrop-Rauxel zum frühestmöglichen Zeitpunkt unterrichtet.

Bei den allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt handelt es sich um Planungen oder Vorhaben, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar oder nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen/Einwohnern verbunden sind.

- (2) Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet der Rat der Stadt von Fall zu Fall.

Die Unterrichtung kann z. B. durch Hinweise im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel, über die städtische Homepage, Informationsveranstaltungen oder Einwohnerversammlungen erfolgen.

- (3) Der Rat der Stadt kann im Einzelfall die Einberufung einer Einwohnerversammlung evtl. für einen bestimmten Stadtteil beschließen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister setzt Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form ein. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister über Grundlagen, Ziele, Zweck und Auswirkung der Planung bzw. Vorhaben. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zur Äußerung. Über das Ergebnis der Einwohnerversammlung ist der Rat der Stadt in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) In den übrigen Fällen der Unterrichtung ist den Einwohnerinnen/Einwohnern Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Veröffentlichung zu der Angelegenheit schriftlich zu äußern oder der Verwaltung zur Niederschrift zu erklären. Über das Ergebnis der Äußerung ist der Rat der Stadt in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 16 Bürgerbeteiligung

- (1) Zur Wahrung und Pflege einer umfassenden Bürgerbeteiligung bildet der Rat der Stadt einen Ausschuss für Bürgeranliegen und Beschwerden. Nähere Einzelheiten regelt der Rat der Stadt in seiner Zuständigkeitsordnung für den Rat der Stadt und die Ausschüsse.
- (2) Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW sind an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Der Rat der Stadt ist zunächst für die inhaltliche Prüfung der Anregungen und Beschwerden zuständig. Soweit der Rat der Stadt nicht selbst über die Anregung oder Beschwerde entscheidet, kann er diese an einen Fachausschuss überweisen. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist. Die Antragstellerin/der Antragsteller erhält eine Mitteilung, wann und von welchem Ausschuss sein Antrag behandelt wird. Über das Ergebnis der Eingabe wird die Antragstellerin/der Antragsteller unterrichtet.
- (3) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt
 - b) gegenüber bereits geprüfter Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (4) Über das Ergebnis der Eingabe wird die Antragstellerin/der Antragsteller unterrichtet.

§ 17 Auskunftspflichten der Ratsmitglieder

- (1) Gemäß § 43 Absatz 3 Satz 2 der GO NRW und § 6 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes haben Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatsträgerinnen/Mandatsträger) der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:
 1. Name, Vorname, Anschrift
 2. Geburtsdatum, Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder
 3. Gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
 - b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma
 4. bei mehreren gleichzeitigen Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.
 5. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.
 6. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.

7. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich- rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
 8. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
 9. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
 10. Grundvermögen innerhalb des Stadtgebiets Castrop-Rauxel sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt Castrop-Rauxel.
- (2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
 - (3) Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mitzuteilen.
 - (4) Von den Auskunftspflichten unberührt geben die Mandatsträgerinnen/ Mandatsträger gemäß § 15 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes, soweit es für die jeweilige Einzelprüfung notwendig ist, dem Fachbereich 14 uneingeschränkt Auskunft über ihre Vermögensverhältnisse wie Beteiligung an Unternehmen, Wertpapiervermögen, treuhänderisch gehaltenem Vermögen und Grundbesitz. Darüber hinaus sind sie gemäß § 43 Absatz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 31 GO NRW verpflichtet, im Einzelfall einen Ausschlussgrund (Mitwirkungsverbot) gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bzw. der Ausschussvorsitzenden/dem Ausschussvorsitzenden vor Eintritt in die Verhandlung zu offenbaren.
 - (5) Die Angaben nach Absatz 1 Ziffer 1 und 3 — 8 können jährlich für die Dauer von vier Wochen im Rathaus eingesehen werden; Ort und Zeitraum werden im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel veröffentlicht, ebenso die Namen derjenigen Mandatsträgerinnen/Mandatsträger, die keine Angaben nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz gemacht haben.
 - (6) Die Angaben nach Absatz 1 Ziffer 2 und 9 dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.
 - (7) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträgerinnen/Mandatsträger nach § 43 Abs. 3 GO unverzüglich zu löschen.

§ 18 Bild- und Tonaufnahmen

- (1) Jede öffentliche Sitzung des Rats wird zugleich per Live-Stream im Internet übertragen, gespeichert und zum nachträglichen Abruf über die städtische Homepage www.castrop-rauxel.de im Internet zur Verfügung gestellt. Die Abrufmöglichkeit endet nach sieben Tagen.
- (2) Jedes Ratsmitglied soll zu Beginn seiner Mandatstätigkeit gegenüber dem/der Bürgermeister/in eine schriftliche Erklärung dazu abgeben, ob es mit der zeitgleichen Übertragung der eigenen Redebeiträge im Internet und deren Speicherung zum

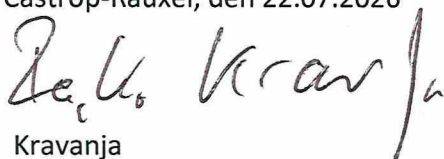
nachträglichen Abruf einverstanden ist. Bei der Einwilligung sollen die Ratsmitglieder angeben, dass sie sich der Reichweite der öffentlichen Verbreitung bewusst sind und in ihrem Redebeitrag personenbezogenen Daten und andere sensible Informationen nur unter Berücksichtigung dieser Reichweite verwenden. Wird keine Erklärung abgegeben, gilt die Einwilligung als verweigert.

- (3) Das Ratsmitglied kann während der Mandatstätigkeit die Einwilligung jederzeit schriftlich gegenüber dem/der Bürgermeister/in nachträglich abgeben, widerrufen oder ändern. Die Einwilligung kann im Einzelfall für eine Ratssitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte einer Ratssitzung mündlich gegenüber der Sitzungsleitung widerrufen werden. Der Widerruf ist zu protokollieren.
- (4) Für andere Personen mit Rederecht im Rat gelten die Absätze 5 bis 6 entsprechend.
- (5) Die Kameraperspektive ist während der Redebeiträge auf das Rednerpult beschränkt. Äußerungen der Sitzungsleitung werden dabei über den Tonkanal übertragen. Hat eine Person der Übertragung ihrer Redebeiträge nicht zugestimmt, werden Bild und Ton ausgeblendet. Eine Totale des Ratssitzungsraums wird insbesondere zu Beginn einer Sitzung, bei Erläuterungen der Sitzungsleitung, bei Ehrungen und Abstimmungen gezeigt.
- (6) Der/die Bürgermeister/in weist am Anfang jeder Ratssitzung auf die zeitgleiche Übertragung im Internet und die nachträgliche Abrufmöglichkeit hin.
- (7) Jede Bearbeitung, Umgestaltung oder Manipulation der Bilder und/oder Töne, die über z.B. Farbkorrekturen, Ausschnitte und Verkleinerungen hinausgehen sind unzulässig, es sei denn für den konkreten Einzelfall liegt eine vorher erteilte schriftliche Zustimmung durch das Ratsmitglied bzw. durch die Ratsmitglieder vor. Bild und/oder Ton dürfen nicht in einem sinngestellten Zusammenhang wiedergegeben werden.

§ 19 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel in Kraft.

Castrop-Rauxel, den 22.07.2026



Kravanja
Bürgermeister

